

1950

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1950

Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 50	Gesetz über Bekanntmachungen	183
	Hinweis auf Verkündungen von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger	184

Gesetz

über Bekanntmachungen.

Vom 17. Mai 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.

§ 2

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Länder Bekanntmachungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

§ 3

§ 367 des Handelsgesetzbuches erhält unter Aufhebung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 42) folgende Fassung:

„(1) Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers im Bundesanzeiger bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen sowie Namensaktien, Zwischenscheine und Reichsbankanteilscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.

(2) Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, auf unverzinsliche Inhaberpapiere, die auf Sicht zahlbar sind, und auf Banknoten sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.“

§ 4

Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 20. Juni 1948 endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekanntzumachen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 5

§ 204 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich.

(3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.“

§ 6

Bekanntmachungen, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz betr. Bekanntmachung über Wertpapiere und in Handelssachen vom 22. Juni 1948 (WiGBl. S. 53) und die siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2

des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung über die Aufhebung der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst betr. Aus- hilfsangestellte vom 22. Jan. 1940. Vom 22. März 1950.	8. 4. 50	60	25. 3. 50
Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von An- ordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei. Vom 6. März 1950.	1. 4. 50	65	1. 4. 50
Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen. Vom 18. März 1950.	1. 4. 50	65	1. 4. 50
Zweite Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Festsetzung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen bei der Einfuhr von Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft. Vom 31. März 1950.	Art. II: 1. 1. 50 Art. I: 10. 4. 50	66	4. 4. 50
Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg- Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau. Vom 27. März 1950.	12. 4. 50	66	4. 4. 50
Anordnung über Höchstpreise für Zinn. Vom 24. März 1950.	23. 3. 50	70	12. 4. 50
Anordnung PR Nr. 11/50 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 87/49 über Preise für festes Speisefett. Vom 27. März 1950.	15. 4. 50	72	14. 4. 50
Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anord- nung Kohle Nr. II/50). Vom 14. April 1950.	§§ 1—7: 1. 4. 50 § 8: 16. 4. 50	73	15. 4. 50
Anordnung PR Nr. 5/50 zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Wäh- rungsreform. Vom 1. März 1950.	19. 4. 50	74	18. 4. 50
Anordnung PR Nr. 16/50 über Preise für Zigarren. Vom 13. April 1950.	20. 2. 50	74	18. 4. 50
Anordnung PR Nr. 17/50 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 84/47 über die Abführung eingesparter Umsatz- steuerbeträge an die Lohnausgleichskasse für die Zigarren- herstellung. Vom 13. April 1950.	1. 3. 50	74	18. 4. 50
Anordnung über die Einfuhr von Öl- und Fettrohstoffen, Fettsäuren sowie daraus hergestellten Halb- und Fertig- erzeugnissen (Anordnung Chemie V/50). Vom 14. April 1950.	21. 4. 50	76	20. 4. 50

Rechtsverordnung	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung betreffend Richtlinien über die Festsetzung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen bei der Einfuhr von Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft. Vom 22. April 1950.	26 4. 50	79	25. 4. 50
Anordnung PR Nr. 8/50 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 61/49 über Preise für Hochzuchtsaatgut von Getreide der Ernte 1949. Vom 17. März 1950.	10 5. 50	80	26. 4. 50
Zweite Anordnung über die Meldung der Einfuhr von Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft. Vom 20. April 1950.	§ 4: 28 4. 50 im übrigen: 1. 1. 50	81	27. 4. 50
Anordnung über Bedarfsnachweise für Erzeugnisse der Landwirtschaft. Vom 21. März 1950.	1. 3. 50	90	11. 5. 50
Anordnung PR Nr. 21/50 über Höchstpreise für Kupfer. Vom 20. April 1950.	20. 4. 50	91	12. 5. 50
Anordnung PR Nr. 24/50 über Entgelte in der Lohnbäckerei und -müllerei sowie Kleinpackungszuschläge für Mehl und Grieß. Vom 27. April 1950.	14. 5. 50	92	13. 5. 50
Anordnung PR Nr. 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 84/49 über Preisbildung für eingeführte Güter. Vom 17. März 1950.	17. 5. 50	93	16. 5. 50
Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft. Vom 28. März 1950.	1. 3. 50	94	17. 5. 50
Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Eisen I/50 über Kennzeichnung der Bestellungen auf Lieferung von Erzeugnissen der Materialliste (Anordnung Eisen 1—I/50). Vom 26. April 1950.	20. 5. 50	95	19. 5. 50
Anordnung PR Nr. 9/50 über Preise für Weizendunst zur Herstellung von Teigwaren und Preise für Teigwaren. Vom 21. März 1950.	25. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 12/50 über Preise für Ziehmarginare. Vom 27. März 1950.	25. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 13/50 über Preise für Kunstspeisefett. Vom 28. März 1950.	25. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 22/50 zur Änderung der Ersten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 50/49 über Preise für Getreide (Preise für Brotgetreide und Erzeugnisse aus Brotgetreide). Vom 28. April 1950.	25. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 25/50 zur Ergänzung der Anordnung PR Nr. 1/50 über Preise für Milch und Butter vom 27. 1. 50. Vom 11. Mai 1950.	11. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 26/50 über Butterpreise. Vom 11. Mai 1950.	11. 5. 50	98	24. 5. 50
Anordnung PR Nr. 6/50 zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Freigabe der Preise für die bisher noch preisgebundenen Vieh- und Fleischarten). Vom 13. März 1950.	26. 5. 50	99	25. 5. 50
Anordnung PR Nr. 29/50 zur Aufhebung der Anordnung PR Nr. 78/49 über Verbraucherhöchstpreise für verschiedene Nahrungsmittel ausländischer Herkunft. Vom 19. Mai 1950.	26. 5. 50	99	25. 5. 50
Anordnung PR Nr. 23/50 über Preisbildung für Elektrobleche. Vom 30. April 1950.	1. 5. 50	{ 101 103	{ 27. 5. 50 1. 6. 50
Anordnung PR Nr. 30/50 über die Aufhebung der Höchstpreise für Zinn. Vom 25. Mai 1950.	28. 5. 50	101	27. 5. 50

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, $\frac{1}{4}$ jährlich 3,— DM, Einzelnummer —,30 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5X wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3,20 DM monatlich Einzelnummer —,20 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2X monatlich. Ausgabe A 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2,40 DM. Einzelnummer —,40 DM.
Ausgabe B 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 3,20 DM. Einzelnummer —,50 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3,— DM. Einzelnummer —,50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I. Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2X monatlich, 2,80 DM $\frac{1}{4}$ jährlich. Einzelnummer —,40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates.

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern.
Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1X); Ausgabe A, 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2,40 DM; Ausgabe B, 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2,80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3,— DM.
Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit.
Verlag: Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 84.

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3,60 DM.
Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH, Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2X, $\frac{1}{4}$ jährl. 2,— DM.
Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Zu beziehen im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach